



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Soziale Reformparteien

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

Technik, in der Produktion zur Folge haben müßte. Ein Dasein, das im weitesten Umfange alles dessen entbehrte, was das Leben erst lebenswert macht.

So bleiben im wesentlichen nur zwei Errungenschaften, die wir dem Sozialismus verdanken: Die einschneidende und in vielen Beziehungen zutreffende Kritik der modernen Wirtschaftsordnung und der individualistisch-liberalistischen Wirtschaftslehre des Smithianismus, ein Verdienst, in das der Sozialismus mit der deutschen historischen Schule sich teilt; und weiterhin die Aufrüttelung der unteren wie der oberen Klassen des Volkes und die Anregung zu sozialen Reformen, gegenüber den unleugbaren Mängeln und Gefahren unseres wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. (Einschränkung des extremen Individualismus, Betonung der allgemeinen und dauernden Interessen, der Pflichten der Besitzenden gegen die Besitzlosen, der sozialen Aufgaben des Staates und der Gesellschaft, Hebung der unteren Schichten in materieller, sittlicher und geistiger Beziehung zc.)

§ 47.

Die unleugbaren Schäden und Gefahren unseres modernen Wirtschaftslebens, wie es sich unter der Herrschaft der liberalistisch-individualistischen Ideen der britischen Ökonomie (Smiths und seiner Nachfolger) entwickelt hat, aufgedeckt vornehmlich von der deutschen historischen Schule und von den sozialistischen Theoretikern, haben zu Reformbestrebungen Anlaß gegeben, die in der Wissenschaft (und Praxis) durch drei Richtungen vertreten werden: durch den Sozialliberalismus, durch die sozialkonservative und durch die kirchliche oder christlich-soziale Reformpartei.

Der Sozialliberalismus hält im wesentlichen an den Ideen der von naturrechtlichen Anschauungen ausgegangenen liberalistischen Ära fest. Er verlangt auf Grundlage der persönlichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit aller Einzelnen für Jeden die Möglichkeit, seine Fähigkeiten in möglichst ungehinderter Weise entfalten und dem entsprechend Anteil an den Kulturgütern nehmen zu können. Diesem Ziele diene auch das Privateigentum und das Erbrecht (die Ungleichheit des Besitzes und des Einkommens), die nicht sowohl aus ihrem Ursprunge als aus ihrem Zwecke und aus wirtschaftlich-technischen Gründen zu rechtfertigen sind. Ausgestaltung und Fortschritte der Kultur seien bedingt durch fortschreitende Differenzierung der Gesellschaft. Die Fortbildung der Kultur liege stets in den Händen Weniger, die außerhalb der Notdurst des Lebens stehen.

Die Schäden der Wirtschaftsordnung seien in der Hauptsache zu beseitigen durch freie Initiative aus der Gesellschaft selbst; durch Selbsthilfe der Beteiligten, hinsichtlich der Arbeiter speziell durch Zusammenschluß derselben zu Genossenschaften (Gewerksvereinen etc.).

Staatliche Intervention und gesetzliche Regelung des wirtschaftlichen Verkehrs sei nur dort geboten, wo Selbsthilfe nicht ausreiche oder unmöglich sei; und die Übernahme wirtschaftlicher Funktionen durch den Staat sei nur dort gerechtfertigt, wo Privatthätigkeit und freie Konkurrenz nachweisbar unzulänglich sei oder zu schlimmen Folgen führe. Im allgemeinen sei die Hebung der unteren Klassen vorzubereiten und zu unterstützen durch Verbreitung geistiger Bildung, durch Förderung des wirtschaftlichen Sinnes und durch Erziehung zu geistiger und wirtschaftlicher Selbstständigkeit.

Die sozialkonservative Partei geht aus von dem organischen Staatsgedanken, wie er mit Entschiedenheit zuerst von Ad. Müller gegenüber den naturrechtlichen Anschauungen vertreten wurde. Der Staat in seiner konkreten historischen Erscheinung ist der Repräsentant des dauernden Lebens der Generationen und des Volkes und vertritt insofern das höhere, bleibende Interesse gegenüber den jeweiligen, vorübergehenden Interessen der einzelnen Individuen. Deshalb ist er berechtigt, vermittelnd und ordnend in das Wirtschaftsleben, in Erwerbs-, Eigentums-, Besitz- und Erbverhältnisse einzugreifen, vorausgesetzt, daß die Träger der Staatsgewalt nicht einseitige Vertreter irgend welcher Parteien und Gesellschaftsklassen sind, sondern über deren Gegensätzen stehen. Insofern ist die historische Monarchie mit einem Beamtentum, das sich bereits fähig erwiesen hat, schwierigste Aufgaben zu lösen, die geeignetste Staatsform. Den Parteien und Klassen kann nur beratender Einfluß, nicht unbedingte Entscheidung schlechthin zugestanden werden. Aufgabe der Staatsgewalt, die zugleich die höchsten Kulturinteressen des Volkes vertritt, ist es, sich der wirtschaftlich Schwachen und der Nichtbesitzenden anzunehmen auf Grundlage des Prinzips der ausgleichenden Gerechtigkeit und zum Zwecke harmonischer Entwicklung des Ganzen. Dies geschieht durch positive Maßnahmen des Schutzes und der Unterstützung der als berechtigt anerkannten Forderungen und Bedürfnisse; durch hemmendes Einschreiten, wenn zu weitgehende Freiheit des Verkehrs für die Wohlfahrt und die gesunde Entwicklung des Ganzen bedrohlich erscheint; durch Übernahme wirtschaftlicher Aufgaben, die von Privatwirtschaften nicht genügend erfüllt werden, oder deren Übernahme durch diese Gefährdung des Gesamtwohles in sich birgt; und durch spezielleres Eingreifen in die Besitz- und Einkommensverteilung vermöge steuerpolitischer Maßnahmen, wie Durchführung der progressiven Einkommens- und der Vermögenssteuer, Beschränkung des Erbrechts durch ein mit dem Familienerbrecht konkurrierendes staatliches Erbrecht, Börsensteuer,

Luxussteuer zc. — Daneben Hebung besonders der sittlichen Qualitäten und Förderung der auf Selbsthilfe gerichteten (genossenschaftlichen) Bestrebungen. Die weitestgehende Richtung dieser autoritären Sozialreform wird wohl als Staatssozialismus bezeichnet. Gewisse Forderungen desselben berühren sich eng mit denen des provisorischen Programms der Sozialdemokratie; die Ziele sind allerdings himmelsweit verschieden.

Die christlich-katholische Sozialreformpartei geht aus von einer gottgegebenen, natürlichen Ordnung der Dinge. In ihr liegen beschlossen die Schwäche und die Sündhaftigkeit der Menschen, die zwar stets bekämpft werden muß, aber doch nie überwunden werden kann; ferner die individuelle und soziale Ungleichheit in irdischen Dingen und die Gliederung der Gesellschaft, zugleich aber auch die Gleichheit Aller in den Beziehungen zu Gott und in der überirdischen Bestimmung. Letztere giebt zwar nicht den Anspruch auf ein gleiches Maß irdischer Güter, gewährt aber den Einzelnen gewisse unantastbare Rechte: z. B. das Recht auf Leben und Unverletzlichkeit des Leibes, das Recht auf religiös-sittliche Bethätigung, das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder und das der Kinder auf die Segnungen des gottgewollten Familienlebens.

Vergesellschaftung und gesellschaftliche Gliederung ist eine natürliche Folge der irdischen Bestimmung und der Natur des Menschen. Die Gesellschaft ist also nichts Willkürliches, und daher ist auch die soziale Gliederung nicht willkürlich vom Staate zu formen und umzugestalten. Die sozialen Gebilde, Familien, Gemeinde, ständische und andere korporative Vereinigungen, haben ihre eigene, selbständige Rechtssphäre; ihre Aufgaben reichen zumteil über die des Staates hinaus. Dieser ist eine äußere Veranstaltung, dem nur äußere Mittel zu Gebote stehen. Er hat sich deshalb zu beschränken auf den Schutz des Einzelnen und auf die Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Bedingungen, welche ein geordnetes Zusammenleben aller ermöglichen.

Das Privateigentum (und Erbrecht) gewährt dem Einzelnen die Mittel, den angeborenen Anspruch auf Benutzung der irdischen Güter in geregelter Weise in Vollzug zu bringen. Ohne Privateigentum wäre die freie selbständige Bethätigung des Einzelnen und ebenso das Familienleben unmöglich. Doch sollen die Reichen sich nur als Verwalter ihrer Güter fühlen und den Ärmeren gegenüber sich tragen lassen von religiöser, christbrüderlicher Gesinnung.

Elend und Not und alle Übel des heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens seien im Grunde eine Folge davon, daß der christliche Geist der Nächstenliebe verschwunden, die individuelle Selbstsucht an seine Stelle getreten ist. Eine Besserung sei deshalb nur durch Änderung des inneren Menschen, durch Pflege der christlichen und kirchlichen Gesinnung, herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sei

der Religion und der Kirche der ihr gebührende maßgebende Einfluß einzuräumen, nicht aber von staatlichen Maßnahmen und Majoritätsbeschlüssen Abhilfe zu erwarten.

Im übrigen werden genossenschaftliche Vereinigungen ständischer und beruflicher Art nach dem Muster der mittelalterlichen Gliederung der Gesellschaft empfohlen, die jedoch nicht auf dem Prinzip des Zwanges, sondern auf dem des freiwilligen Zusammenschlusses beruhen und von den Tugenden sittlich-religiöser Bildung durchdrungen sein sollen.

Die Enzyklika vom 17. Mai 1892 gewährt übrigens der staatlichen Intervention zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen einen größeren Spielraum, indem sie dem Staate besonders die Aufgabe der Wahrung der distributiven Gerechtigkeit zuweist.

Die evangelische soziale Reformpartei hat im allgemeinen die gleichen Voraussetzungen wie die vorige. Sie sieht den Grund des Elends ebenfalls vor allem in der materialistischen Lebensauffassung und in dem Niedergang des religiös-kirchlichen Lebens und erhofft gründliche Besserung und Abhilfe nur von einer sittlich-religiösen Umwandlung des Einzelnen, ohne die jede gesetzgeberische Maßnahme auf die Dauer nicht viel nütze. Doch betont sie dabei, dem Prinzip des Protestantismus entsprechend, die individuelle Freiheit auch auf wirtschaftlichem Gebiete.

Zwischen den verschiedenen zumteil den katholischen Reformern sich nähernden Richtungen ist eine Einigung versucht durch den evangelischen sozialen Kongreß. Dieser will vorurteilsfreie Untersuchung der Verhältnisse; stellt aber zugleich als Maßstab aller Parteiprogramme die Forderungen des sittlich-religiösen Lebens hin. Er erblickt in beiden, im Individualismus wie im Sozialismus, einen berechtigten Kern, verurteilt aber die einseitig und deshalb unrichtig aus ihnen gezogenen Konsequenzen. Beide zu versöhnen und in einem höheren Prinzip zu vereinigen sei nur möglich durch das Christentum und durch Anerkennung der göttlichen Ordnung.

Die materialistische Weltanschauung des Sozialismus müsse als irreligiös und unsittlich auf das entschiedenste bekämpft werden, im übrigen aber habe die Religion als solche mit der Form und Verfassung des Staates und der Gesellschaft nichts zu thun.

Allen Reformparteien ist gemeinsam der Glaube, die Übelstände der modernen Wirtschaftsordnung mit Beibehaltung der großen Errungenschaften der individualistischen Periode beseitigen und die freien Arbeiter so in die Gesellschaft einfügen zu können, daß sie als vollgültige Glieder der Staats- und Gesellschaftsordnung sich fühlen.

Einer solchen Entwicklung stehen allerdings Schwierigkeiten im Wege, die nicht ohne weiteres zu überwinden und zu beseitigen

sind. Hervorzuheben sind besonders: der Herrschaftscharakter der bestehenden Unternehmungsformen, bei denen die Autorität einzelner und weniger die unerläßliche Voraussetzung des Gelingens bildet, während die Arbeiter keine solche Autorität anerkennen wollen sondern die bedingungslose Gleichheit aller behaupten und verlangen. Ein Gegensatz, der stete Kompromisse nötig macht. (Dabei ist es praktisch zunächst nicht von Belang, daß jenes Prinzip absoluter Gleichheit in der Natur der Menschen nicht begründet ist, und daß es in seinen Konsequenzen geradezu kulturfeindlich wirken würde.)

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die Warenpreise internationaler Natur sind und auf dem Weltmarkte sich bilden, während die Produktionskosten sich national und sogar lokal verschieden gestalten, und zwar zumteil infolge sozialpolitischer Maßnahmen. Es ergibt sich daraus die Forderung ausgleichender internationaler Sozialgesetzgebung. Dabei ist zu beachten, daß die Leistungen der Arbeitgeber in Verhältnis stehen müssen zu der wachsenden Fähigkeit und Arbeitsleistung der Arbeiter.

Ferner ist die Lebenshaltung der Arbeiter in verschiedenen Ländern verschieden infolge höheren bezw. niederen Lohnes. Dies führt zu lohnherabdrückendem Angebot von Arbeit unter Bedingungen, die dem niedrigeren Bedürfnisgrade noch vollauf genügen. Dieser Unterbietung, die schließlich das Kulturniveau und die Lebenslage der Arbeiter verungünstigen muß, kann äußerlich entgegengewirkt werden durch Erschwerung oder Verbot der Arbeitereinwanderung, wenn nicht die Steigerung der Arbeitstüchtigkeit und Arbeitsleistung entsprechend der besseren Lebenshaltung an sich diese vor Erniedrigung durch mindergelohnte, minderwertige Arbeit schützt.

Endlich liegt noch eine bedeutende Schwierigkeit vor in dem Widerstreben derjenigen, zu deren Nutzen die betreffenden Einrichtungen getroffen werden. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer lassen nur zu oft das momentane und individuelle Interesse das entscheidende sein und stellen es in Gegensatz zu dem dauernden Interesse der Klasse und des Ganzen, wie es besonders vom Staate vertreten wird.

Eine besondere Gefahr bildet die systematische Verhetzung der Arbeitermassen gegen die besitzenden Schichten und die staatliche Ordnung überhaupt, die hämische Kritik aller zu gunsten der Arbeiter getroffenen Maßnahmen unter gleichzeitiger Erhebung von Forderungen, die für absehbare Zukunft unmöglich zu erfüllen sind, und die wesentlich nur auf die Begehrlichkeit der die Dinge nicht übersehenden Massen abzielen, die Ablehnung der ehrlichen und redlichen Mitarbeit an den Reformbestrebungen im Rahmen der jeweiligen Möglichkeit. Dies alles kann schließlich zur unendlichen Schädigung unserer Kulturentwicklung wohl einmal dahin führen, daß die besitzenden Massen gegenüber dem Haß und der böswillig geschürten

Verbitterung der Arbeiter auf weitere Reformen verzichten und die Macht, die jetzt und noch auf lange in ihren Händen ist, rücksichtslos zur Anwendung bringen.

Einteilung der Volkswirtschaftslehre.

§ 48.

Durch den hier nur in seinen Hauptwendepunkten dargelegten Entwicklungsgang hat die Volkswirtschaftslehre ihre gegenwärtige Ausbildung erreicht und ist endlich auch, nach zusammenhängenderer Verbindung und folgerichtigerer Ordnung der einzelnen allgemeinen Lehren, rücksichtlich dieser zu einer ziemlich allgemein üblich gewordenen, übersichtlichen Einteilung ihres Inhaltes gelangt. Derselbe gliedert sich in die getrennt zu behandelnden Lehren von der Hervorbringung oder Produktion, vom Umlaufe oder der Zirkulation, von der Verteilung oder Distribution, und von der Verzehrung oder Konsumtion der Güter.

Ungeachtet mannigfacher Abweichungen im Einzelnen ist diese Einteilung doch wenigstens als Grundlage für jede weitergehende oder sonstwie abgeänderte Zerlegung seither fast übereinstimmend festgehalten worden, und mag deshalb auch hier wieder gerechtfertigt erscheinen.